

Vortrag an den Ministerrat

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden

Österreichweit ist ein Mangel an Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern zu beobachten, weshalb in manchen Arbeitsstätten eine ordnungsgemäße arbeitsmedizinische Präventivdienstbetreuung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) nicht mehr ausreichend gewährleistet werden kann. Zum Teil finden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber keine Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Präventivdienstbetreuung bestellen können.

Zur weiteren Gewährleistung einer ordnungsgemäßen arbeitsmedizinischen Betreuung von Unternehmen ohne qualitative Einschränkungen soll mit einer ASchG-Novelle die rechtliche Grundlage zur Unterstützung der Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner durch einen arbeitsmedizinischen Fachdienst (AFa) geschaffen werden. Dessen Tätigkeit soll in die arbeitsmedizinische Präventionszeit einrechenbar sein. Ein AFa-Einsatz soll auch bei arbeitsmedizinischen Begehungen in kleineren Bürobetrieben bis 50 Beschäftigte ermöglicht werden. Präventionszentren der Unfallversicherungsträger können ebenfalls den AFa zur Kleinbetriebsbetreuung in Bürobetrieben einsetzen (Artikel 1).

Mit Novellen des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG) und des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) soll für Angehörige des arbeitsmedizinischen Fachdienstes ein Kündigungsschutz und Benachteiligungsverbot aufgrund ihrer Tätigkeit verankert werden (Artikel 2 und 3). Im Landarbeitsgesetz 2021 werden die Neuerungen für die Land- und Forstwirtschaft nachvollzogen (Artikel 4).

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

03. Juni 2022

Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Kocher
Bundesminister